

# Mitteilung des Senats

vom 13. März 1906.

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                          |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Budget für das Rechnungsjahr 1906, Spezialbudget Nr. 123: Neuanlage von Straßen ..... | S. 181. |
| 2. Vertretung des bremischen Kleinhandels .....                                          | " 181.  |
| 3. Anschluß des Herzogtums Oldenburg an das hygienische Institut in Bremen .....         | " 189.  |

### 1. Budget für das Rechnungsjahr 1906, Spezialbudget Nr. 123: Neuanlage von Straßen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. ds. Mts. bei.

### 2. Vertretung des bremischen Kleinhandels.

Indem der Senat den von der für diese Angelegenheit niedergelegten Deputation erstatteten Bericht nebst Gesetzentwurf der Bürgerschaft zur Beschlußfassung zugehen läßt, bemerkt der Senat, daß die Handelskammer und die Gewerbekammer nichts zu erinnern gefunden haben, wobei erstere nur betont hat, daß sie voraussetze, durch das Gesetz werde die in der Verfassung und dem Gesetze begründete Zuständigkeit der Handelskammer keinen Eintrag erleiden. Es ist dies nach dem Erachten des Senats weder bezüglich der Handelskammer noch bezüglich der Gewerbekammer der Fall.

Dem Gesetze stimmt der Senat im übrigen zu, macht jedoch auf einen Druckfehler aufmerksam, indem es in § 2 in der zweiten Zeile statt „unter 2)“ wird heißen müssen „unter 1)“. Da ferner nach den Bestimmungen in §§ 4 und 7 augenscheinlich die Meinung ist, die von den einzelnen Gruppen vorzunehmenden Wahlen nicht auf die Mitglieder der Gruppe zu beschränken, beantragt der Senat, in § 11, Zeile 2, die Worte: „aus der Gruppe, der er angehört hat“, zu ersetzen durch die Worte: „von der Gruppe, die ihn gewählt hat“.

### Bericht.

Anlage.

Von Senat und Bürgerschaft ist der Deputation der Auftrag erteilt worden, zu prüfen, ob und in welcher Weise für den bremischen Kleinhandel eine öffentlich anerkannte Vertretung geschaffen werden könne, und eventuell einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Bei Prüfung der gestellten Frage ist die Deputation in ihrer überwiegenden Mehrheit alsbald zu der Überzeugung gelangt, daß sie zu bejahen sei.

Zwar ist die Handelskammer durch Verfassung und Gesetz berufen, die Interessen des Handels zu fördern, und zwar, wie § 28 des Handelskammergesetzes sagt: „in allen verschiedenen Zweigen“ und es fällt daher auch der Kleinhandel an sich unter die Zuständigkeit der Handelskammer. Allein, wie schon aus ihrer auf die Mitglieder der Börse beschränkten Zusammensetzung (§ 2 des Handelskammergesetzes) sich erklärt und wie die Erfahrung bestätigt, beschränkt sich die Tätigkeit der Handelskammer bezüglich des Kleinhandels, ebenso wie bezüglich der Handelsgeschäfte der Gewerbetreibenden in der Regel im wesentlichen auf die alle Zweige des Handels gleichmäßig angehenden Fragen, wie beispielsweise auf dem Gebiete des Imports und des Exports, der Verkehrseinrichtungen, des Zollwesens usw. Die für den Kleinhandel charakteristischen Verhältnisse und Einrichtungen aber, der Verkehr mit

dem kaufenden Publikum, die Verhältnisse der Angestellten in den Läden und in etwaigen Werkstätten, die durch das Halten von Läden bedingten besonderen Interessen und dergleichen mehr müssen sich naturgemäß der amtlichen Wirksamkeit und Fürsorge von seiten der Handelskammer entziehen. Durch diese Sachlage sind insbesondere die Ladeninhaber schon seit Jahren dahin gedrängt, sich untereinander korporativ zu verbinden, um ihre Interessen wahrzunehmen. Allein sie haben die Erfahrung machen müssen, daß mit einer solchen Privataushilfe nicht mehr länger dem Bedürfnisse zu entsprechen sei. Andererseits haben die Staatsbehörden ein Interesse daran, durch ein berufenes und mit den Garantien dauernden Bestehens ausgestattetes Organ der dem Kleinhandel obliegenden Bevölkerung deren Bedürfnisse und Wünsche zu hören und in einschlägigen Fragen sich ihres Rates bedienen zu können.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, macht übrigens die Deputation darauf aufmerksam, daß durch die Schaffung eines besonderen Organs für den Kleinhandel die oben bezeichnete Zuständigkeit der Handelskammer, sich der Interessen des Handels in den angedeuteten allgemeinen Beziehungen anzunehmen, keinen Eintrag erleiden kann, da jene dem Großhandel, Kleinhandel und Gewerbe gemeinsamen Interessen eines einheitlichen Organs bedürfen. Das Gleiche gilt von der unverändert bleibenden Zuständigkeit der Gewerbekammer für den gewerblichen Teil der Betriebe solcher Handwerker und Fabrikanten, die als Ladeninhaber oder aus sonstigen Gründen der Kammer für Kleinhandel unterstehen werden.

Ebenso werden rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen, daß ein für die letztgenannte Kammer Wahlberechtigter gleichzeitig das Wahlrecht für den Gewerbeskonvent besitzt oder ausnahmsweise sich dem Kaufmannskonvente zurechnen darf.

Aus obigen Gründen ist die Deputation zu dem Beschlusse gelangt, die Errichtung einer Kammer für Kleinhandel zu empfehlen. Dieselbe würde jedoch insofern von den bestehenden Kammern des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft sich zu unterscheiden haben, als sie nicht wie diese unmittelbar in den Organismus des Staates eingereiht wird, die Angehörigen des Kleinhandels also namentlich nicht einen gesonderten Wahlkörper für die Bürgerschaft bilden sollen.

In der Kammer für Kleinhandel würden ihre Vertretung zu finden haben alle den Kleinhandel in irgend einer Form betreibenden Staatsbürger. Außerdem schlägt die Deputation vor, auch die Wirte durch die Kammer vertreten zu lassen. Es entspricht dies dem von diesen ausgesprochenen Wunsche und rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß auch sie im weiten Umfange durch den Verkauf von Speisen und Getränken und sonstigen Verbrauchsgegenständen Handelsgeschäfte vornehmen, wobei es nicht in Betracht kommen kann, daß sie, insofern sie auch Logis darbieten und Speisen bereiten, Handlungen vornehmen, die außerhalb dieser Grenze liegen. Demgemäß hat auch Hamburg die Wirte der entsprechenden Kammer zugeordnet.

Dagegen hat die Deputation sich nicht entschließen können, die Inhaber von Fuhrwerksgeschäften trotz ihres Wunsches zu berücksichtigen, denn einerseits stehen dieselben mit dem Kleinhandel in keiner besonderen Beziehung, andererseits wird ein großer Teil ihrer Tätigkeit durch die Polizeibehörden geregelt. In Hamburg hat man zwar der entsprechenden Kammer auch die Handelsvermittler, Makler, Auktionatoren, Agenten, Kommissionäre und Lotteriekollekteure zugewiesen. Dem ist jedoch die Deputation nicht gefolgt. Denn abgesehen von den Lotteriekollekteuren, stehen diese Gewerbetreibenden in weit näherer Beziehung zu der Handelskammer und der Kaufmannschaft, und auch für die Kollekteure, deren Geschäft durch besondere Bestimmungen geregelt wird, würde die Kammer kaum ein geeignetes Organ sein.

Vorstehenden Erwägungen entsprechend, hat die Deputation den beifolgenden Gejehentwurf ausgearbeitet, zu dessen einzelnen Bestimmungen sie das Folgende bemerkt:

Zu § 1. Durch diese allgemeine Bezeichnung der Aufgaben der Kammer in Beihalt des § 13 des Entwurfs glaubt die Deputation den Umfang der Aufgaben der Kammer ausreichend angegeben zu haben. Ein näheres Eingehen auf Details bringt nur die Gefahr der Unvollständigkeit mit sich. Wenn im § 1

durch den Hinweis auf § 2 der Begriff des Kleinhandels bezeichnet ist, so ergibt sich daraus, daß derselbe alle Zweige des eigentlichen Kleinhandels, wie auch des Wirtsgewerbes umfassen soll.

Zu § 2. Nach dem Gesagten werden die einzelnen Bestimmungen dieses Paragraphen einer Erläuterung nicht bedürfen, sie schließen sich zum Teil an die Vorschriften der die Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern betreffenden Gesetze an.

Die für das aktive Wahlrecht zur Kammer aufgestellten Erfordernisse entsprechen, abgesehen von den weiter unten zu besprechenden besonderen Vorschriften für die Frauen, den für die bestehenden Kammern geltenden Vorschriften.\*) Auch schienen sie der Deputation im allgemeinen ausreichend, um die Selbstständigkeit und Ständigkeit der Betriebsinhaber in ihrem Berufe zu garantieren. Von dem im Hamburger Gesetze aufgestellten Erfordernisse eines seit mindestens fünf Jahren im Staatsgebiete betriebenen Detailgeschäfts glaubte die Deputation daher absehen zu dürfen, als das Wahlrecht unnötig beschränkend. Um jedoch die notwendige Grundlage für die von der Kammer periodisch aufzustellenden und zu ergänzenden Wählerlisten zu schaffen, schien es erforderlich, den mindestens einjährigen Bestand des Geschäftes zur Bedingung des Wahlrechts zu machen.

Wenn die Deputation vorschlägt, auch Frauen, falls sie selbständige Inhaberinnen eines unter das Gesetz fallenden Betriebes sind, das Wahlrecht zu erteilen, so hat sie bei diesem von ihr einhellig gefaßten Beschlusse berücksichtigen zu sollen geglaubt, daß gerade auf dem Gebiete des Kleinhandels die Zahl weiblicher Geschäftsinhaber erheblich ist und daß es daher unbillig und im Interesse der Sache nicht erwünscht sei, Frauen, denen die bestehenden Gesetze den selbständigen Betrieb von Handel und von Gewerbe gestatten, die Befugnis vorzuenthalten, sich an der Wahl derjenigen zu beteiligen, die sie für die Vertretung der hier in Frage kommenden Interessen für die geeignetsten halten.

Doch erforderte die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen im Eingang des § 2 eine Berücksichtigung des Umstandes, daß sie ein ihnen nicht zustehendes „Bürgerrecht“ zu erwerben nicht in der Lage sind. Deshalb ist für sie das Erfordernis eines wenigstens zweijährigen Besizes der Bremischen Staatsangehörigkeit vorgeschrieben. Die kleine Bevorzugung vor den Männern, bei denen die Wahlberechtigung einen zweijährigen Besiz des „Bürgerrechts“ voraussetzt, läßt sich nicht umgehen, wenn man nicht auf das Wahlrecht der Frauen ganz verzichten will, was die Deputation nicht empfehlen kann.

Zu § 3. Der für die Zahl der Mitglieder der Kammer gemachte Vorschlag entspricht dem Vorgange Hamburgs. Eine kleinere Mitgliederzahl erschien trotz der geringeren Zahl der bremischen Geschäftsinhaber nicht ratsam, wenn die verschiedenen Zweige eine ausreichende Vertretung erfahren sollen.

\*) Anmerkung: Der im § 2 angezogene § 1 des Handelsgesetzbuches lautet im betreffenden Teile wie folgt:

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
8. die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels;
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

- Zu § 4. Das Wahlverfahren, wie es im Entwurfe geordnet ist, wird einer näheren Erläuterung nicht bedürfen. Es schließt sich im allgemeinen dem für Hamburg eingeführten Verfahren an mit den für unsere Verhältnisse gebotenen Abweichungen. Wenn der Entwurf im § 7 von dem hamburgischen Gesetze insofern abweicht, als er neben dem von der Kammer aufgestellten Wahlaussatz auch die Vorschläge der Interessenten der betreffenden Gruppe dem Wahlaussatz hinzuzufügen vorschlägt, so beruht das auf der Erwägung, daß es nicht ratsam sei, der Kammer einen zu weit gehenden Einfluß auf ihre Zusammensetzung einzuräumen.
- Zu § 8 nimmt die Deputation an, daß die Kammer demnächst zur öffentlichen Kunde bringen werde, wo die für sie bestimmten Eingaben, Anträge usw. anzubringen sind.
- Zu § 10 hat sich der Entwurf dem im § 9 des Gewerbekammergesetzes vorgeschriebenen Verfahren bezüglich der periodischen Erneuerung des Gewerbekonvents angeschlossen.
- Zu § 13. Die Deputation hat erwogen, ob dem im Kreise der Interessenten laut gewordenen Wunsche entsprochen werden solle, daß im Gesetze der Kammer das Recht zugesprochen werde, für einzelne Zweige des Kleinhandels Sachverständige zu ernennen, die über Preis und Güte von Waren ein Gutachten abzugeben haben. Da man jedoch allseitig der Ansicht war, daß die Gerichte und Behörden oder Private nicht gesetzlich gezwungen werden sollten, sich dieser Sachverständigen zu bedienen, wurde das Bedürfnis für die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in dieses Gesetz verneint. Ohne solche Bestimmung ist es der Kammer unbenommen, Verzeichnisse von Sachverständigen aufzustellen, die sie in geeigneter Weise den Gerichten, den Behörden und Privaten behufs Beachtung zur Verfügung stellt. Von der Gewerbekammer wird dieses Verfahren schon seit Jahren geübt zur Genugtuung der Gerichte, die davon Nutzen ziehen.
- Zu § 14. Das Erfordernis besonderer Bestimmungen, um die Kammer ins Leben zu rufen, und der Konstituierung einer Behörde, welche die im Gesetze der Kammer, namentlich für die Wahlen aufgeführten Geschäfte bei der ersten Wahl an Stelle der Kammer zu verrichten hat, bedarf keiner näheren Darlegung. Man konnte sie dem Senate, sei es allein oder in Gemeinschaft mit der Bürgererschaft, oder man konnte sie einer besonderen zu dem Ende bezeichnenden Behörde übertragen. Der Deputation erschien es jedoch als das Einfachste, daß ihr selbst, in der die Bürgererschaft durch 14 Mitglieder, darunter mehrere aus dem Kleinhandelsstande, vertreten ist, die Auswahl überlassen werde. Daß sie damit aus dem Geschäftskreise einer bloß beratenden Deputation ausnahmsweise heraustritt, dürfte sich durch die Umstände rechtfertigen und unliebsame Konsequenzen nicht befürchten lassen.

Bremen, den 19. Januar 1906.

Die Deputation wegen Vertretung des bremischen Kleinhandels.

(gez.) **Pauli.**

(gez.) **Dr. H. Meyer.**

## Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel.

Unteranlage 1.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

## § 1.

Zur Förderung der Interessen des Kleinhandels (§ 2) besteht die Kammer für Kleinhandel.

## § 2.

Ihre Mitglieder werden erwählt von denjenigen Personen männlichen Geschlechts, die das Wahlrecht zur Bürgerschaft besitzen und denjenigen mindestens fünfundzwanzig Jahre alten Personen weiblichen Geschlechts, die seit mindestens zwei Jahren bremische Staatsangehörige sind und bei denen keiner der Ausschlussgründe des § 2 a bis g des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vorhanden ist, wenn sie

- 1) entweder Kaufleute im Sinne des § 1 Ziffer 1, 2, 8 oder 9 des Handelsgesetzbuches sind und ihr Geschäft vorzugsweise als Kleinhandel betreiben oder Gast- oder Schenkwirte im Sinne der Gewerbeordnung sind,
- 2) seit mindestens einem Jahre mit einer geschäftlichen Hauptniederlassung eines der unter 2) bezeichneten Gewerbebetriebe im Bremischen Staate ansässig sind und
- 3) einem Geschäftszweige angehören, der in das diesem Gesetze angehängte Verzeichnis eingetragen ist.

Wahlberechtigt sind auch diejenigen im Besitze der Wahlberechtigung für die Bürgerschaft befindlichen Personen, welche die unter 1) bis 3) bezeichneten Eigenschaften besessen haben, ohne einen anderen Berufszweig ergriffen zu haben.

## § 3.

Die Kammer besteht aus achtzehn Mitgliedern. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte männlichen Geschlechts.

## § 4.

Die Wahl erfolgt gruppenweise nach Maßgabe des diesem Gesetze angehängten Verzeichnisses.

Die ersten 15 Gruppen dieses Verzeichnisses umfassen die Wahlberechtigten der Stadt Bremen sowie diejenigen des Landgebiets, die auf öffentlich erfolgte Aufforderung die Eintragung in die Wählerliste beantragen.

Jede Gruppe hat ein Mitglied zu wählen. Ergänzungen der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten achtzehn Gruppen durch zurzeit noch nicht in dasselbe aufgenommene Zweige des Kleinhandels oder des Wirtsgewerbes können vom Senate nach Anhörung der Kammer vorgenommen werden.

## § 5.

Die Kammer hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, nach den Gruppen gesondert, zu führen und fortdauernd auf dem laufenden zu halten.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in eine Gruppe eingetragen werden und nur in dieser sein Wahlrecht ausüben.

Er ist für denjenigen Geschäftszweig einzutragen, dem sein Geschäft vorzugsweise angehört.

## § 6.

Vor jeder Wahl ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten der ersten bis fünfzehnten Gruppe in Bremen, das der sechzehnten in Vegesack und das der beiden letzten Gruppen in Bremerhaven während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in Bremen von der Kammer für Kleinhandel, in den Hafenstädten von den Ämtern bekannt zu machen.

Insofern bei einer bevorstehenden Wahl Gruppen nicht beteiligt sind, kann von einer Auslegung der sie betreffenden Verzeichnisse abgesehen werden.

Einsprachen gegen das Verzeichnis sind innerhalb dreier Wochen nach der Auslegung bei der Behörde, welche die Auslegung bekannt gemacht hat, bei Meldung des Verlustes schriftlich einzureichen. Über die Einsprache entscheidet die Kammer durch einen mit Gründen zu versehenen und dem Einsprechenden zuzustellenden Bescheid.

Diese Entscheidung gilt für die bevorstehende Wahl als endgültig. Im übrigen steht dem Einsprechenden dagegen der Weg der Beschwerde an den Senat offen. Die Beschwerde ist bei Meldung des Verlustes binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides der Kammer schriftlich beim Senat einzureichen.

## § 7.

Für jede zu besetzende Stelle hat die Kammer spätestens zwei Wochen vor der Wahl einen Wahlaufsatz von drei wählbaren Personen aufzustellen und auszulegen. In diesen sind außerdem diejenigen wählbaren Personen aufzunehmen, die vor dem dritten der Wahl vorangehenden Tage von mindestens zehn Wählern der betreffenden Gruppe schriftlich, und zwar für Bremen und das Landgebiet bei der Kammer, für die Hafenstädte bei den Ämtern, in Vorschlag gebracht worden sind. Die Aufnahme in den Wahlaufsatz hat nach Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden Vorschlages unverzüglich zu erfolgen.

Der Wahlaufsatz muß bis zur Wahl zur Einsicht für die Wähler ausliegen.

Zur Teilnahme an der Wahl ist nur berechtigt, wer für die Gruppe in das Verzeichnis eingetragen ist.

Wählbar sind nur Personen, die in dem Wahlaufsatz verzeichnet stehen.

Ort und Zeit der Wahlen werden vor Auslegung des Wahlaufsatzes für die Stadt Bremen und das Landgebiet von der Kammer für Kleinhandel, für die Wahlen in den Hafenstädten von den Ämtern bekannt gemacht unter gleichzeitiger Bekanntgabe der von der Kammer aufgestellten Wahlaufsätze und des Ortes der Auslegung derselben sowie des Tages, an dem spätestens die weiteren Vorschläge für die Wahlaufsätze einzureichen sind und wo dies zu geschehen hat.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit der von den anwesenden Wählern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder der Kammer, in den Hafenstädten die Ämter, leiten die Wahl unter Zuziehung eines Protokollführers.

## § 8.

Die Namen der Gewählten werden von der Kammer bekannt gemacht.

Eine Anfechtung der Gültigkeit der Wahl muß binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich mit Angabe der Gründe bei der Kammer, in den Hafenstädten bei den Ämtern, eingereicht werden. Die Entscheidung ist dem Unterzeichner der Anfechtungsschrift, von mehreren Unterzeichnern aber dem ersten derselben zuzustellen.

Die Kammer entscheidet über die Gültigkeit der Wahl. Sie ist berechtigt, von der Ungültigkeitserklärung einer Wahl abzugehen, wenn klar erhellt, daß der bemängelte Umstand einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl nicht gehabt hat.

Bis zur Entscheidung der Kammer wird die Wahl als gültig angesehen.

Gegen die Entscheidung der Kammer steht den Anfechtenden die Beschwerde an den Senat offen. Die Beschwerde ist bei Meldung des Verlustes binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Kammer schriftlich beim Senat einzureichen.

## § 9.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Auch ist der Austritt aus der Kammer jederzeit gestattet.

Derjenige, bei dem später ein Umstand eintritt, der seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied der Kammer zu sein.

## § 10.

Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre scheidet mit Ende März ein Drittel aus. Die Wiederwahl der Auscheidenden ist gestattet.

Vor der ersten Wahl wird die Reihenfolge der Gruppen, deren Vertreter auszuscheiden haben, durch das Los bestimmt. Diese Reihenfolge bleibt für die Dauer maßgebend.

## § 11.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist binnen drei Monaten eine Ergänzungswahl aus der Gruppe, der er angehört hat, vorzunehmen. Scheidet das Mitglied im letzten Halbjahr seiner Amtszeit aus, so kann die Wahl seines Nachfolgers bis zur nächsten allgemeinen Wahl verschoben werden.

## § 12.

Die der Kammer für Kleinhandel zunächst vorgelegte Behörde ist die Handelskommission des Senats. Bei dieser hat die Kammer ihre Berichte, Gutachten und Eingaben in der Regel einzureichen.

Die Kammer wählt alsbald nach jeder ordentlichen Wahl (§ 10) aus ihrer Mitte für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen Rechnungsführer und verteilt mit der gleichen Amtsdauer etwaige sonstige Ämter unter ihre Mitglieder.

Es ist ihr überlassen, eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Handelskommission des Senats zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen ist.

Sie wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten, der auch die von ihr ausgehenden Schriftstücke unterzeichnet.

Der Kammer ist ein Protokollführer zugeordnet, den die Kammer erwählt und mit Dienstanweisung versieht. Ihm können außer der Protokollführung auch andere Geschäfte für die Kammer von dieser übertragen werden. Die Wahl und die Dienstanweisung unterliegen der Bestätigung des Senats.

Für die Befoldung des Protokollführers und für die sonstigen Verwaltungskosten der Kammer ist eine Summe in das Staatsbudget einzustellen.

## § 13.

Die Kammer für Kleinhandel ist berufen, auf alles, was zu ihrem gesetzlichen Wirkungskreise gehört und den von ihr vertretenen Berufskreisen (§§ 1, 2) dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten.

Sie hat dem Senate oder der ihr zunächst vorgelegten Behörde auf deren Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten und die von ihr geforderten statistischen oder sonstigen in ihren Wirkungskreis fallenden Erhebungen vorzunehmen.

Es ist ihr unbenommen, zu ihren Beratungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

## § 14.

## Vorübergehende Bestimmung.

Alle vor der endgültigen Errichtung der Kammer für Kleinhandel vorzunehmenden Maßregeln, insbesondere die erste Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten, die Einrichtungen und Anordnungen für die Vornahme der ersten Wahl und deren Leitung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden einem Ausschusse übertragen, bestehend aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzender und acht weiteren Mitgliedern, die der Senat nebst einigen Stellvertretern auf Vorschlag der Deputation wegen Errichtung einer Kammer für Kleinhandel ernannt.

Der Ausschuss übernimmt die in diesem Gesetze der Kammer zugewiesenen Geschäfte.

Ihm wird ein Hilfsbeamter zur Führung des Protokolls und für sonstige Hilfsarbeiten zugewiesen.

Die Kosten dieses Vorbereitungsverfahrens trägt der Staat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am .....

Unteranlage 2.

## Verzeichnis

## der Gruppen für die Wahlen in die Kammer für Kleinhandel.

(§§ 2, 4 des Gesetzes.)

## I. Die Stadt Bremen und das Landgebiet.

## Gruppen 1 und 2.

Händler mit Kolonialwaren, Kaffee, Tee, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten, Fettwaren, Fleischwaren und Konserven, Delikatessen. Gruppe 1: die Wähler, deren Namen die Anfangsbuchstaben A—K haben. Gruppe 2: die Wähler, deren Namen die Anfangsbuchstaben L—Z haben.

## Gruppe 3.

Händler mit Schokoladen, Zuckerwaren, Konfitüren, Wein, Bier und sonstigen Spirituosen, Fischen (frischen und geräucherten), Austern, Wild und Geflügel, Brot, Gemüse und Grünwaren, Früchten, Milch, Eiern.

## Gruppe 4.

Händler mit Zigarren und Tabak, Rauchutensilien, Briefmarken.

## Gruppe 5.

Händler mit Damen- und Kinderkonfektion, Manufaktur-, Seiden- und Pelzwaren, Fuß- und Modeartikeln, künstlichen Blumen und Blättern, Band- und Besatzartikeln, Posamentier- und Tapissierwaren.

## Gruppe 6.

Händler mit Weiß-, Woll- und Kurzwaren, Garnen, Tricotagen, Decken, Bettfedern, Korsetts, chirurgischen Artikeln und Bandagen.

## Gruppe 7.

Händler mit Herrenkonfektion, Tuchen, Buckskins, Herrenmodeartikeln Uniformen, Militäreffekten, Schuhwaren, Handschuhen, Hüten, Schirmen.

## Gruppe 8.

Händler mit Gegenständen für Wohnungseinrichtung, mit Bettstellen, Möbeln, Teppichen, Vorhängen, Tapeten, Sattler- und Tapezierartikeln, Korbwaren, Holzwaren.

## Gruppe 9.

Händler mit Eisen- und Stahlwaren, Öfen, Drahtwaren, Werkzeugen, Maschinen, Fahrrädern, Nähmaschinen, Haus- und Küchengeräten, Bürstenwaren, Leder, Waffen, Jagdutfensilien, Schiffsmaterialien.

## Gruppe 10.

Händler mit Glas- und Porzellanwaren, Beleuchtungsartikeln, Musikwaren, photographischen Artikeln, technischen Artikeln, Gummiwaren, Antiquitäten.

## Gruppe 11.

Händler mit Gold- und Silberwaren, Juwelen, Kupfer-, Zinn- und versilberten Waren, Bijouterie-, Bronze- und Lederwaren, mit Galanteriewaren, Spielwaren, optischen und nautischen Instrumenten, Uhren.

## Gruppe 12.

Händler mit Papier, Geschäftsbüchern, Schreibmaterial, Kontorutfensilien, Packutfensilien, Mal- und Zeichenutfensilien, Musikalien; ferner Buch- und Kunsthandlungen.

## Gruppe 13.

Händler mit Chemikalien, Drogen, Ölen, Lacken, Farben, Petroleum, Seifen, Parfümerien, landwirtschaftlichen Produkten, Getreide, Samen, Pflanzen, Blumen, Fouragen, Brennmaterialien, Dünger, Vieh, Vögel, Aquarien.

## Gruppe 14.

Inhaber von Gasthöfen (Hotels) und Restaurants.

## Gruppe 15.

Inhaber von Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften.

## II. Vegesack.

## Gruppe 16.

Inhaber von Kleinhandels- und Wirtsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 15 genannten Arten.

## III. Bremerhaven.

## Gruppe 17.

Inhaber von Kleinhandelsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 13 genannten Arten.

## Gruppe 18.

Inhaber von Gasthöfen (Hotels), Restaurants, Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften.

### 3. Anschluß des Herzogtums Oldenburg an das hygienische Institut in Bremen.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt den Anträgen der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

## Bericht.

Anlage.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium hat an die Medizinalkommission des Senats das Ersuchen gerichtet, die Tätigkeit unseres hygienischen Institutes auf das Herzogtum Oldenburg auszudehnen, und zwar sowohl für die bakteriologische Untersuchung von Krankheitsstoffen, welche die praktischen Ärzte des Herzogtums dem Institute senden, als auch für allgemeine hygienische Fragen, welche die großherzoglichen Ämter und die Magistrate der Städte erster Klasse als Medizinalbehörden, der Landphysikus und die Amtsärzte dem Institute vorlegen. Ausgenommen von der bakteriologischen Untersuchung sind pestverdächtige Stoffe, deren Prüfung bereits das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin übernommen hat. Ferner hat sich das Ministerium vorbehalten, den Amtsbezirk Rüstringen, der aus den oldenburgischen Vororten von Wilhelmshaven besteht und 42 000 Einwohner hat, mit Rücksicht auf

die Interessen der Marineverwaltung der bakteriologischen Untersuchungsstation der Marinestation der Nordsee in Wilhelmshaven anzugliedern. Pathologisch-anatomische Untersuchungen sollen überhaupt nicht beansprucht werden.

Im Einvernehmen mit dem Leiter des hygienischen Institutes hat die Medizinalkommission geglaubt, daß es geboten sei, die von dem Nachbarstaate gewünschte Hülfe zu gewähren, sofern über die Bedingungen eine Vereinbarung zu erzielen sei; auch hält sie es für vorteilhaft, daß die Leistungen unseres Institutes durch die Bearbeitung des ihm aus dem Herzogtum Oldenburg zufließenden Materials erhöht werden, und daß es uns ermöglicht wird, eine genaue Kenntnis des öffentlichen Gesundheitszustandes und der ansteckenden Krankheiten in dem Nachbarlande, insbesondere in den an unser Staatsgebiet und an die Weser grenzenden Teilen desselben, zu erlangen.

Bei den Verhandlungen wegen der Gegenleistungen Oldenburgs ist davon ausgegangen, daß nach den bei uns gemachten Erfahrungen die Inanspruchnahme des Institutes durch die praktischen Ärzte im Herzogtum Oldenburg zunächst eine geringe sein und nur allmählich wachsen werde, daß es sich daher empfehle, die Vereinbarung zuerst für einige Jahre zu treffen, um nach deren Ablauf auf Grund der gemachten Erfahrungen die Gegenleistungen anderweit festsetzen zu können. Herr Professor Tjaden hält es zur Erledigung der in den ersten drei Jahren zu erwartenden Mehrarbeiten für ausreichend, wenn die medizinische Arbeitskraft des Institutes verstärkt wird. Zu dem Ende hat sich der bisherige wissenschaftliche Hilfsarbeiter des Institutes Herr Dr. Büsing bereit finden lassen, gegen Erhöhung seines Honorars von 1800 M. auf 5000 M. seine ärztliche Praxis einschließlich seiner Tätigkeit als Armenarzt aufzugeben und seine ganze Arbeitskraft dem Institute zu widmen. Die übrigen Kräfte des Institutes werden nach der Ansicht des Herrn Professor Tjaden die Mehrarbeiten ohne Verstärkung leisten können. Den Mehrverbrauch an Versuchstieren, Nährböden, Glasjachen, Instrumenten usw. schätzt derselbe auf etwa 1000 M. jährlich. Ferner würden für Anschaffung von Formularen, Versandgläsern und anderen kleinen Inventargegenständen einmalig etwa 1000 M. aufzuwenden sein.

Hiernach ist mit dem Großherzoglichen Staatsministerium vereinbart, daß das gewünschte Abkommen zunächst für die Zeit vom 1. April d. J. bis Ende des Jahres 1908 geschlossen und die bezeichnete Hülfe unseres Institutes durch eine einmalige Zahlung von 1000 M. und eine jährliche von 6000 M. entgolten werde; ferner würde Oldenburg die Kosten etwaiger Reisen unserer Beamten zu erstatten haben. Über die Arbeiten des Institutes für Oldenburg würde ein besonderes Verzeichnis geführt und mit dem Jahresbericht dem Ministerium mitgeteilt werden.

Die Deputation für das Gesundheitswesen ist damit einverstanden, daß dem Nachbarstaate in dieser Angelegenheit ein weites Entgegenkommen bewiesen wird und beantragt, daß Senat und Bürgerschaft ihre vorbehaltene Genehmigung zu der Vereinbarung erteilen, bemerkt aber, daß bei der zu erwartenden Verlängerung derselben auf die Übernahme eines Teiles der Gesamtkosten des hygienischen Institutes durch Oldenburg Bedacht zu nehmen sein wird.

Für den Fall der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft wird das Budget des Gesundheitswesens für 1906 dahin zu ändern sein, daß den Einnahmeposten hinzugefügt wird:

III. Beitrag Oldenburgs zu den Kosten des hygienischen Institutes 7000 M. und daß der Ausgabeposten: Honorar für Hülfeleistungen auf 5000 M., der Posten „Laboratorium und Tierstall“ um 1000 M. und der Posten „Ergänzung der Einrichtungen und des Instrumentariums“ ebenfalls um 1000 M. erhöht wird.

Bremen, den 12. März 1906.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.  
(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **F. Garbrecht.**